

94. Ist ein „Fangbrief“ eine Urkunde i. S. des § 348 Abs. 2 StGB.?

II. Straffenat. Ur. v. 10. September 1936 g. M. 2 D 582/36.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Das LG. hat in dem Fangbrief ohne Rechtsirrtum eine Urkunde i. S. des § 348 Abs. 2 StGB. gesehen. Der Brief war in P. regelrecht der Post als Eilbrief zur Beförderung nach Berlin-F. an die in der Aufschrift angegebene, in Wahrheit allerdings nicht vorhandene Empfängerin übergeben, regelrecht mit dem Aufgabestempel des Postamtes P. versehen und zur weiteren postamtlichen Behandlung der Bahnpost Hannover—Berlin zugeführt worden, bei der der Angeklagte u. a. Berliner Sendungen, wie jenen Brief, auf die Berliner Zustellungspostämter zu verteilen hatte. Der Poststempel in Verbindung mit der Aufschrift war geeignet und bestimmt, im Rechtsleben die rechtlich erhebliche Tatsache zu beweisen, daß dieser Eilbrief zu einer bestimmten Zeit auf einem bestimmten Postamt zur Beförderung nach Berlin der Post übergeben und von ihr in Lauf gesetzt worden und von den Postbeamten, insbesondere den Bahnpostbeamten, dementsprechend zu behandeln war; der Brief war also Träger eines bestimmten Erklärungsinhaltes und stellte nach der Rechtsprechung des RG. eine Urkunde i. S. des § 348 Abs. 2 StGB. dar (RGSt. Bd. 50 S. 213, Ur. v. 12. Januar 1926 1 D 630/25, v. 7. Oktober 1926 2 D 804/26, v. 27. Januar 1930 3 D 1131/29). Dem stand nicht entgegen, daß es die Empfängerin, die auf ihm angegeben war, nicht gab, und der Beförderungsauftrag — wie von vornherein feststand — nicht zu Ende geführt werden konnte und sollte (vgl. das zuletzt genannte, einen Fangbrief betreffende Urteil). Dem Urteil RGSt. Bd. 69 S. 271, in dem die Urkundeneigenschaft eines Fangbriefes verneint wird, lag schon insofern ein anderer Sachverhalt zugrunde, als dort der Fangbrief nicht — insbesondere auch nicht an dem Ort und zu der Zeit, auf die der Stempel hinzuweisen schien, — im regelmäßigen Postbetriebe der Post zur Beförderung übergeben und von ihr in den Postverkehr gebracht, sondern — mit einem nachgemachten, nicht zum Beweis bestimmten und geeigneten Stempel versehen — nur dem

Täter unmittelbar unter Aufsicht in die Hände gespielt worden war. Ob für einen solchen Sonderfall jenem Urteil beizutreten sei, braucht hier nicht entschieden zu werden.